

STADT LOMMATZSCH

Verordnung der Stadt Lommatzsch über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus besonderen Anlässen

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) erlässt der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 28.05.2026 die folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Lommatzsch aus besonderen Anlässen im Jahr 2026 an 1 Sonn- und Feiertagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet sein.

Datum	Anlass
13.09.2026	Krautmarkt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Lommatzsch über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus besonderen Anlässen vom 26.06.2025 außer Kraft.

Lommatzsch, den 29.05.2026


Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin



Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsPolG werden Rechtsverordnungen in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen bestimmten Form verkündet. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten nach § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.